

VERORDNUNG DURCH DEN REKTOR Nr. R/6/2020. (V.18.)

über die Änderung der Regelungen zum Universitätsbesuch

Kraft der mir in §7 (1) der Regierungsverordnung 211/2020. (V.16.) über die Vorkehrungsmaßnahmen in der Hauptstadt (im Weiteren: Reg. Ver.) sowie I. Teil 1. §3 (12) der Organisations- und Betriebsordnung (im Weiteren: OBO) der Semmelweis Universität (im Weiteren Universität) erteilten Befugnis verabschiede ich – unter Referenz auf OBO I. Teil 1. 2.§ (12) und §3. (12) – folgende Verordnung:

§ 1

Durch die Änderung der Regelung zum Universitätsbesuch betroffene Studierende

(1) In allen Studiengängen sämtlicher Fakultäten der Semmelweis Universität (im Weiteren: Universität) – hebe ich das Besuchsverbot für Studierende im letzten Jahr - unabhängig von der Art und der Sprache der Ausbildung ab dem 18.05.2020 auf. Ab dem 19.05.2020 ist für diese Studierenden die Anwesenheit - in Bezugnahme auf die Reg. Ver. 7. § (1) und (2) - verpflichtend.

(2) Für Studierende im letzten Studienjahr ist mit der im Absatz (1) festgelegten Frist zur Durchführung der Prüfungen mit persönlicher Anwesenheit zurückzukehren. Zum Erlass der für die Organisation der Prüfungen notwendigen Maßnahmen ist der Dekan/die Dekanin befugt. Bei den in persönlicher Anwesenheit durchgeführten Prüfungen sind ausschließlich die Verordnungen der Studien- und Prüfungsordnung maßgebend.

(3) Nach dem Erscheinen der Studierenden sind die epidemiologischen Maßnahmen während der Organisation des Unterrichtes und der Prüfungen zu gewährleisten, so ist der obligatorische Schutzabstand besonders einzuhalten, weiterhin ist es obligatorisch, eine Schutzmaske zu tragen. Ungarische Studierende dürfen ihre Befreiung von der Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit bei einer Prüfung ausdrücklich aus epidemiologischen Gründen (insbesondere mit Rücksicht auf den Ort und die Art ihrer Arbeit) beim Rektor beantragen.

§ 2

Sonderverordnungen für ausländische Studierende

(1) Sollte der/die ausländische Studierende ab der in §1 (1) angegebenen Frist - aufgrund von Hinderung aus epidemiologischen Gründen - trotz der Anwesenheitspflicht nicht an der Universität persönlich erscheinen können, so darf er/sie beim Rektor die Befreiung von der Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit bei der Prüfung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Rektor.

(2) Das Erscheinen des/der ausländischen Studierenden an der Universität ist aufgrund der gesonderten Bekanntmachung des Rektors an epidemiologische Maßnahmen gebunden (COVID-19 Virus Test).

§ 3

(1) Auf dem Gelände der Universität müssen die epidemiologischen Maßnahmen gesichert werden, so ist das Tragen von Schutzmasken – sofern sich mehr als 2 Personen in einem Raum aufhalten – verpflichtend, und der Schutzabstand muss eingehalten werden.

(3) Besprechungen und Sitzungen finden an der Universität weiterhin als Fernbesprechungen (über das Zoom-System) statt, es sei denn, eine Besprechung oder Sitzung wird zur außerordentlichen Beschlussfassung einberufen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft.

Budapest, 18.05.2020

Dr. Béla Merkely

Rektor